

Abschrift

59

Bundesgerichtshof

2471 027

IX ZB 534/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

Dr. Otto S t [REDACTED] ,
[REDACTED] [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 30. Juli 1969
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil wird durch die Hilfsverfügungen
getragen, mit denen das Berufungsgericht die Ermessens-
entscheidung des beklagten Landes gebilligt hat. Die
Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 171 BEG steht
im Ermessen der Entschädigungsbehörde. Die Entschädi-
gungsgerichte können daher gemäß § 211 BEG nur prüfen,
ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen
des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in
einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden
Weise Gebrauch gemacht hat. Hier hat das beklagte Land
im zweiten Rechtszug die einen Härteausgleich ablehnende
Entscheidung vorsorglich auch damit begründet, daß der
Widerstand, den der gemäß § 6 BEG von der Entschädigung

59

- 3 -

ausgeschlossene Kläger gegen den Nationalsozialismus geleistet habe, dessen vorausgegangene Förderung durch den Kläger nicht erheblich überwiege. Diese Begründung hält sich im Rahmen des Zweckes der Ermächtigung. Das lassen die Ausführungen des Abgeordneten Mirsch in seinem schriftlichen Bericht (BT-Drucks. IV/3423, S. 16, zu Nr. 82 (§ 171) c bb) erkennen. Dort ist dargelegt, es sei an die Fülle einer übernominellen Mitgliedschaft in der NSDAP gedacht, in denen die Leistung von Widerstand gegen den Nationalsozialismus dessen Förderung durch den Betroffenen erheblich überwiege.

Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzung verneint. Es hat die Darstellung des beklagten Landes, der Kläger habe von 1925 bis 1930 den Nationalsozialismus und die NSDAP in vorderster Linie gefördert, bestätigt und demgegenüber dem - im Tatbestand des Berufungsurteils aufgeführten - Verhalten des Klägers keine diese außerordentliche Förderung erheblich überwiegende Bedeutung beigemessen. Diese Abwägung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie läßt keinen Rechtsfehler erkennen und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auf die vom Beschwerdeführer weiter angeschnittenen Fragen kommt es bei dieser Sach- und Rechtslage nicht an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Rechtsmittel wird daher mit der Kostenfolge
aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 229 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf